

Verordnungsblatt für die Gemeinde Mils

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

3. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mils vom 09.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Mils erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses an die Gemeindekanalisationsanlage wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Anschlussgebühr Abwasser

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Für Schwimmbecken im Freien ist die Anschlussgebühr nach dem Rauminhalt des Beckens zu bemessen. Schwimmbecken, deren Rauminhalt nicht bereits nach Abs. 1 in die Baumasse nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, einberechnet wurde, z.B. Schwimmbecken in Kellerräumen, sind der Gesamtbaumasse hinzuzurechnen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen (Scheunen, Ställe und offene Geräteschuppen).

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr bisher nicht entrichtet wurde, da es sich um Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben gehandelt hat, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden konnten bzw. durften (Scheunen, Ställe und offene Geräteschuppen).

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro inkl. Umsatzsteuer pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt 6,77 Euro inkl. Umsatzsteuer pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder eines Wiederaufbaues von abgerissenen Gebäuden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Anschlussgebühr Niederschlagswasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal oder in ein öffentliches Gewässer ist die eingeleitete Wassermenge in Liter pro Sekunde.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt 991,10 Euro inkl. Umsatzsteuer je Liter pro Sekunde der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1.

(3) Basis für die Ermittlung der von der abflusswirksamen Fläche abgeleiteten Wassermenge ist ein Bemessungsregen von $r_{15,1} = 130 \text{ l/s/ha}$.

(4) Bei Einleitung von mehr als geringfügig verunreinigten Niederschlagswässern in einen öffentlichen Kanal oder öffentliches Gewässer ist mit dem Kanalbetreiber oder mit dem Gewässereigentümer eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(5) Die Festlegung der abflusswirksamen Flächen erfolgt nach den aus dem Wasserrechtsverfahren oder Bauverfahren zugrunde gelegten Einreichplänen. Stehen solche nicht zur Verfügung oder widersprechen sie den tatsächlichen Gegebenheiten, so erfolgt die Festlegung nach dem Naturmaß.

(6) Bei nachträglichen Veränderungen von abflusswirksamen Flächen erfolgt die Einhebung der Kanalanschlussgebühr entsprechend der Erhöhung der in der Natur festgestellten Vergrößerung der abflusswirksamen Flächen. Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Kanalanschlussgebühr aufgrund einer späteren Verkleinerung einer abflusswirksamen Fläche nach den vorstehenden Bestimmungen ist ausgeschlossen.

(7) Abflusswirksame Flächen sind Flächen, die durch die Art der oberflächlichen Gestaltung und ihrer Lage und Neigung letztlich zur Abflusentstehung beitragen.

(8) Bei Vorliegen von Rückhalteeinrichtungen ist die retentierte Wassermenge maßgebend.

(9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder eines Wiederaufbaues von abgerissenen Gebäuden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt und zwar derart, dass hiermit bis zu 50% der Baukosten aufgebracht werden.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten Anlage.

§ 5

Laufende Gebühr Abwasser

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro inkl. Umsatzsteuer pro Kubikmeter. Der Ablesestichtag wird mit 31. Dezember eines jeden Jahres festgelegt. Die Hauseigentümer bzw. deren Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Meldung des Wasserstandes mittels hierfür zugesandten Formulars bis spätestens 05. Jänner jeden Jahres im Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand geschätzt. Eine Schätzung des Jahresverbrauches erfolgt auch bei all jenen Objekten, die keinen Wasserzähler haben. In jedem Fall werden mindestens 20 Kubikmeter je Wasserzähler in Rechnung gestellt, wenn das Objekt einen Wasseranschluss bzw. -auslauf hat.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und die Verwendung des Subzählers erfolgen unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Mils, wobei noch folgendes zu beachten ist:

- a) über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke verwendet wird bzw. in die Güllegrube eingeleitet wird;

- b) der Subzähler ist von der Gemeinde zu beziehen;
- c) der Einbau hat durch die Gemeinde oder durch ein von ihr beauftragtes konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen;
- d) Sofern der Einbau eines Wasserzählers aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, erfolgt eine Pauschalierung, und zwar derart, dass als Bemessungsgrundlage der Personenstand pro Haushalt gilt. Verrechnet werden pro Person und Jahr 50 Kubikmeter.

(3) Für das durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene Wasser, das nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumen gießen udgl., wird für Eigentümer von Gärten bzw. Grünflächen auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung der laufenden Kanalgebühr ein starres Basisverbrauchsrecht von 5 m³ vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Der schriftliche Antrag ist auf einem eigenen Formblatt im Gemeindeamt einzubringen.

(4) Für Objekte mit Wasserausläufen außer Haus (Freibrunnen), deren Zuleitung nicht von einem Wasserzähler erfasst wird, wird je Auslauf ein pauschaler Wasserverbrauch von 300 Kubikmeter pro Jahr in Anrechnung gebracht, sofern diese Brunnen an das Kanalnetz angeschlossen sind. Freibrunnen, die öffentlich zugänglich sind und daher auch allgemein genutzt werden können, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauchs an Wasser in Folge Wasserbezugs aus anderen nicht gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen. Diese Wassermenge wird der mit dem Wasserzähler aus der gemeindeeigenen Anlage gemessenen Wassermenge zugezählt und die daraus errechnete Summe bildet die Bemessungsgrundlage.

(6) Für Schwimmteiche und Beckenwässer mit einem Aktivchlorgehalt unter 0,05 mg/l, die nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, sowie für die Gartenberegnung kann auf Antrag ein weiterer Hauptwasserzähler eingebaut werden, wenn die technischen Voraussetzungen einerseits für die getrennte Zählung des Wasserbezuges für den Schwimmteich oder Beckenwässer und für die Gartenberegnung und andererseits für die Zählung des übrigen Wasserbezuges vorhanden sind. Für den durch diesen Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch wird keine Kanalbenutzungsgebühr verrechnet.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(8) Die Vorschreibung der laufenden Gebühr erfolgt mittels Bescheid in Form einer vierteljährlichen Akontozahlung in der Höhe von jeweils 25 % der letztjährigen Jahresvorschreibung bzw. der voraussichtlichen Jahresvorschreibung mit Fälligkeitsdaten 15. Mai, 15. August, 15. November und einer Endabrechnung mit Fälligkeitsdatum 15. Februar des Folgejahres.

§ 6

Laufende Gebühr Niederschlagswasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Dach-, Verkehrs- und Parkflächen und sonstigen befestigten Flächen in den öffentlichen Kanal ist die abflusswirksame Fläche gemäß § 3 Abs. 7.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Versickerungsanlagen in Form eines Überlaufes in den öffentlichen Kanal beträgt 5 % der abflusswirksamen Flächen gemäß § 3 Abs. 7.

(3) Wird Regenwasser aus Regenwasseraufbereitungsanlagen in den öffentlichen Kanal eingeleitet, wird die abflusswirksame Fläche, aus welcher die Regenwasseraufbereitungsanlage gespeist wird, zugrunde gelegt.

(4) Die laufende Gebühr beträgt 0,055 Euro inkl. Umsatzsteuer pro Quadratmeter und Monat der abflusswirksamen Fläche.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Die Vorschreibung der laufenden Gebühr erfolgt mittels Bescheid in Form einer vierteljährlichen Akontozahlung in der Höhe von jeweils 25 % der letztjährigen Jahresvorschreibung bzw. der voraussichtlichen Jahresvorschreibung mit Fälligkeitsdaten 15. Mai, 15. August, 15. November und einer Endabrechnung mit Fälligkeitsdatum 15. Februar des Folgejahres.

§ 7

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Mils vom 10.12.2024, kundgemacht vom 11.12.2024 bis 30.12.2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag. (FH) Daniela Kampfl



Dieses Dokument wurde von Mag. (FH) Daniela Kampfl elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 10.12.2025
SID 449353E1C9E86D636B05AE

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur